

Lieferanten-Verhaltenskodex von Resideo

Resideo fühlt sich in allen Belangen und bei allen Aktivitäten den Werten Integrität und Compliance verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung erwartet Resideo von seinen Lieferanten, dass sie für ein sicheres Arbeitsumfeld für ihre Mitarbeiter sorgen, ihre Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandeln, umweltfreundliche und nachhaltige Herstellungsverfahren anwenden und in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, die Gesetze einhalten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie eine Kultur fördern, in der Mitarbeiter und Vorgesetzte offen kommunizieren und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterungen oder Schikanen Bedenken melden können.

Der Lieferanten-Verhaltenskodex von Resideo (der „Lieferantenkodex“) legt das Engagement von Resideo für Integrität und Compliance innerhalb der globalen Lieferkette dar. Wir erwarten von all unseren Lieferanten, diesen Lieferantenkodex einzuhalten und sicherzustellen, dass diese Anforderungen innerhalb ihrer Lieferkette erfüllt werden. Um die Einhaltung des Lieferantenkodex zu überwachen, kann Resideo die Einrichtungen von Lieferanten mit oder ohne vorherige Ankündigung besuchen (und/oder externe Kontrolleure beauftragen). Die im Lieferantenkodex aufgeführten Anforderungen werden bei Beschaffungsentscheidungen berücksichtigt. Die Nichteinhaltung des Lieferantenkodex kann zur Kündigung des Lieferanten bei Resideo führen und rechtliche Schritte zur Folge haben.

I. Arbeits- und Menschenrechte

1. Faire Behandlung

Die Lieferanten schaffen eine Arbeitsumgebung, die frei von Belästigung und unrechtmäßiger Diskriminierung ist. Zu Beispielen für ein Verhalten, das als „Belästigung“ bezeichnet werden könnte, gehören u. a. das Bedrohen oder Schikanieren von Mitarbeitern durch eine harte oder unmenschliche Behandlung, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Züchtigung, psychische Nötigung, körperliche Nötigung, Beleidigungen und unangemessene Einschränkungen beim Betreten oder Verlassen von Unternehmenseinrichtungen.

2. Keine unfreiwillige Arbeit und kein Menschenhandel

Die Lieferanten beteiligen sich nicht an Menschenhandel und setzen keinerlei Sklavenarbeit, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit ein. Dies umfasst den Transport, die Unterbringung, Anwerbung, Beförderung oder Aufnahme von Personen, der/die unter Anwendung von Drohungen, Gewalt, Nötigung, Entführungen, Betrug oder Zahlungen an eine Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung erfolgt.

Im Rahmen dieser Verpflichtung zum Unterbinden von Menschenhandel ist den Lieferanten Folgendes untersagt:

1. Das Vernichten, Verstecken oder Einziehen von Ausweis- oder Einwanderungsdokumenten;

2. Das Verwenden betrügerischer Anwerbeverfahren; und
3. das Erheben von nicht angemessenen Anwerbegebühren von Mitarbeitern oder das Bereitstellen mangelhafter Unterkünfte auf der Grundlage von örtlichen Standards, Gesetzen und Richtlinien.

3. Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit ist streng verboten. Die Lieferanten beschäftigen keine Kinder. Das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit oder Arbeit beträgt 16 Jahre oder entspricht dem Mindestalter für die Erwerbstätigkeit im entsprechenden Land oder dem für die Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Alter im entsprechenden Land, je nachdem, welches Alter höher ist. Dieser Lieferantenkodex verbietet nicht die Teilnahme an gesetzmäßigen Ausbildungsprogrammen.

4. Löhne und Leistungen

Die Lieferanten zahlen allen Mitarbeitern mindestens den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechenden Mindestlohn und erfüllen alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter für Überstunden mit dem geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechenden Lohnsatz entlohnt.

5. Compliance von Subunternehmen

Die Lieferanten stimmen zu, dass alle Mitarbeiter von Subunternehmen, die in den Einrichtungen des entsprechenden Lieferanten tätig sind, auf eine Weise behandelt werden, die den in diesem Lieferantenkodex dargelegten Grundsätzen entspricht.

II. Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ein. Die Lieferanten müssen die folgenden Punkte in ihren Gesundheits- und Sicherheitsprogrammen berücksichtigen:

1. Arbeitsschutz

Die Lieferanten sorgen für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter und stellen sicher, dass erforderliche Mitarbeiterschulungen durchgeführt wurden, bevor Arbeitsaktivitäten begonnen werden. Die Lieferanten sollten über ein schriftliches Gesundheits- und Sicherheitsprogramm verfügen oder sich für eines anmelden. Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, mögliche Sicherheitsrisiken für Mitarbeiter im Einklang mit allen geltenden Standards und/oder Bestimmungen und mithilfe von geeigneten Mitteln zu beheben und zu kontrollieren. Zu diesen Mitteln zählen z. B. Konstruktions-, technische und/oder administrative Kontrollen, vorbeugende Wartungsmaßnahmen, Schulungen, Arbeitsabläufe und geeignete persönliche Schutzausrüstungen.

2. Notfallbereitschaft

Die Lieferanten verfügen über Notfallpläne und Abhilfemaßnahmen, die alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu den folgenden Punkten umsetzen: Notfallbereitschaft, Berichterstattung und Meldung;

Evakuierungsverfahren, Schulungen und Übungen; geeignete Ausrüstung für die Erkennung und Eindämmung von Gefahren; und geeignete Vor- und Einrichtungen, die das Verlassen des Standorts des Lieferanten ermöglichen.

3. Arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten

Die Lieferanten verfügen über Verfahren und Systeme zum Verwalten, Nachverfolgen und Melden von arbeitsbedingten Verletzungen und Krankheiten und von Gefährdungen von Mitarbeitern durch chemische, biologische und physikalische Wirkstoffe. Diese Verfahren und Systeme setzen alle geltenden Gesetze und Vorschriften um, einschließlich, soweit zutreffend, Bestimmungen zu (i) der Förderung von Meldungen durch Mitarbeiter, (ii) der Bestimmung und Erfassung von Unfällen und Krankheitsfällen, (iii) der Untersuchung von Fällen und (iv) der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

4. Sanitärversorgung, Verpflegung und Unterkunft

Die Lieferanten stellen den Mitarbeitern saubere Sanitäreinrichtungen bereit und ermöglichen den Zugang zu Trinkwasser. Wenn Einrichtungen für die Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln vorhanden sind, ist Hygiene zu gewährleisten. Die vom Lieferanten oder einem Dritten bereitgestellten Schlafräume für die Mitarbeiter sind sauber und sicher und verfügen über geeignete Notausgänge sowie angemessene Heiz- und Belüftungsmöglichkeiten. Darüber hinaus bieten sie allen Personen einen angemessenen persönlichen Bereich sowie angemessene Ein- und Austrittsmöglichkeiten.

III. Umwelt

Die Lieferanten halten bei ihren geschäftlichen Tätigkeiten alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ein. Beispielsweise müssen die Lieferanten:

1. Alle erforderlichen umweltbezogenen Genehmigungen und Zulassungen einholen und aktuell halten;
2. Abwasser, Abfälle und Verunreinigungen an der Quelle reduzieren, kontrollieren und/oder beseitigen;
3. Luftemissionen von flüchtigen Chemikalien, Korrosionsmitteln, Feinstaub, Aerosolen und Verbrennungsprodukten reduzieren, kontrollieren und/oder beseitigen;
4. Die entsprechenden Kennzeichnungs- und Warnanforderungen einhalten und
5. gefährliche Substanzen entsprechend den Gesetzen identifizieren, handhaben, lagern und transportieren.

IV. Integrität und Compliance

1. Bücher und Geschäftsunterlagen

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie genaue Bücher und Geschäftsunterlagen erstellen und verwalten, und sie dürfen keine Geschäftsunterlagen ändern, um die zugrunde liegende Transaktion zu verschleiern oder falsch darzustellen. Alle Geschäftsunterlagen, die als Beleg einer Geschäftstransaktion ausgegeben oder empfangen wurden, müssen die dokumentierte Transaktion bzw. das dokumentierte Ereignis unabhängig von ihrem Format vollständig und genau darstellen. Wenn Geschäftsunterlagen für das aktuelle Geschäft nicht mehr benötigt werden, sollten sie gemäß den entsprechenden Aufbewahrungsanforderungen dennoch aufbewahrt werden.

2. Geschäftsintegrität

Die Lieferanten halten die Gesetze und Vorschriften aller zuständigen Gerichtsbarkeiten ein, einschließlich aller geltenden Antikorruptionsgesetze. Die Lieferanten dürfen keine kommerziellen Bestechungsgelder oder gesetzwidrigen Schmiergelder fordern, anbieten oder annehmen. Darüber hinaus müssen sie selbst den bloßen Anschein eines solch unangemessenen Verhaltens vermeiden. Die Lieferanten wenden bei ihren geschäftlichen Tätigkeiten keine korrupten Praktiken an und nutzen niemanden durch unfaire Geschäftspraktiken aus. Dies bedeutet, dass die Lieferanten die Qualität, Merkmale oder Verfügbarkeit ihrer Produkte oder Dienste nicht falsch darstellen dürfen. Die Lieferanten stimmen außerdem zu, die Integrität, Transparenz und Genauigkeit in Bezug auf die Aufbewahrung von Unternehmensunterlagen aufrechtzuerhalten.

3. Schutz des geistigen Eigentums

Die Lieferanten respektieren die geistigen Eigentumsrechte und schützen proprietäre Informationen. Der Transfer von Technologie und Know-how muss so erfolgen, dass der Schutz des geistigen Eigentums gewährleistet ist.

4. Drogenmissbrauch

Die Lieferanten verfügen über Richtlinien und Verfahren zur Sicherstellung, dass die Mitarbeiter während der Ausübung ihrer Arbeit nicht unter dem Einfluss von Alkohol, illegalen Drogen oder missbräuchlich verwendeten verschreibungs- oder nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten stehen. Darüber hinaus richten die Lieferanten Richtlinien und Verfahren ein, die den Mitarbeitern den Gebrauch, die Weitergabe, den Besitz oder Verkauf von illegalen Drogen, Alkohol oder missbräuchlich verwendeten Medikamenten (verschreibungs- oder nicht verschreibungspflichtig) während der Arbeit oder am Arbeitsplatz untersagen.

5. Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Die Lieferanten folgt der "Responsible Minerals Initiative (RMI)" und verfügt über Richtlinien, die angemessen sicherstellen, dass die in den hergestellten Produkten verwendeten Mineralien Tantal, Zinn, Wolfram und Gold (3TG) weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, die sich schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land schuldig machen. Die Lieferanten führen sorgfältige Prüfungen hinsichtlich der Quelle und Produktkette dieser Mineralien durch und legen ihre Due-Diligence-Maßnahmen auf Anfrage offen.

6. Qualität

Die Lieferanten tragen dafür Sorge, dass ihr Arbeitsergebnis den entsprechenden Qualitätsstandards entspricht. Die Lieferanten richten Qualitätssicherungsprozesse ein, um Mängel zu erkennen und Korrekturmaßnahmen zu implementieren und damit Produkte bereitstellen zu können, deren Qualität den Vertragsbedingungen entspricht oder diese übersteigt.

Die Lieferanten entwickeln, implementieren und wahren Methoden und Verfahren für ihre Produkte, um das Risiko zu verringern, dass in ihren lieferbaren Produkten gefälschte Teile und Materialien verwendet werden. Es müssen effektive Verfahren vorhanden sein, um gefälschte Teile und Materialien zu erkennen, die Empfänger von gefälschten Produkten zu benachrichtigen, wenn dies begründet ist, und diese von zu liefernden Produkten auszuschließen.

7. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Lieferanten verpflichten sich zum angemessenen Schutz personenbezogener Daten aller Personen, mit denen sie Geschäfte tätigen, einschließlich Lieferanten, Kunden, Verbrauchern und Mitarbeitern. Die Lieferanten schützen vertrauliche und proprietäre Informationen, einschließlich vertraulicher und proprietärer Informationen anderer Personen sowie personenbezogener Informationen, mithilfe von angemessenen technischen und elektronischen Sicherheitsverfahren vor nicht autorisiertem Zugriff, Vernichtung, Verwendung, Modifikationen und Offenlegung. Im Hinblick auf die Sammlung, Speicherung, Verarbeitung, Übertragung und Freigabe von personenbezogenen Informationen halten die Lieferanten die geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und die gesetzlichen Vorschriften ein.

V. Verwaltungssystem

Die Lieferanten führen ein Verwaltungssystem ein und implementieren dies, um den in diesem Lieferantenkodex dargelegten Grundsätzen zu entsprechen. Das Verwaltungssystem unterscheidet sich je nach Lieferant, abhängig von der Größe und dem Umfang des Unternehmens und den vorhandenen Risiken. Das Verwaltungssystem stellt Folgendes sicher:

(a) die Compliance mit geltenden Gesetzen, Vorschriften und Kundenanforderungen; (b) die Einhaltung dieses Lieferantenkodex; (c) die Risikominimierung und (d) ein Verfahren zum Nachverfolgen, Messen und Fördern der Verbesserungen im Verwaltungssystem. Das Verwaltungssystem muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- **Unternehmensengagement und Management-Verantwortung** durch Grundsatzklärungen, die die Verpflichtung des Lieferanten in Bezug auf Compliance bekräftigen und einen Unternehmensvertreter benennen, der für die Implementierung des Verwaltungssystems verantwortlich ist.
- **Risikobewertung und Risikomanagement** zur Identifizierung von mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten verbundenen Risiken. Angesichts immer neuer und sich ändernder Bestimmungen muss das Verwaltungssystem des Lieferanten auch ein Verfahren zur Überwachung und Nachverfolgung von Regulierungstätigkeiten beinhalten, die sich auf seine Geschäftstätigkeit und die seiner Kunden auswirken könnten. Dies betrifft die Bereiche (ohne hierauf beschränkt zu sein) Umwelt, Verwendung von nicht frei zugänglichen Materialien, Kriegsmineralien und Giftmüll.
- **Schulungsprogramme** für Führungskräfte und Mitarbeiter, um die Richtlinien, Verfahren und Verbesserungsziele des Lieferanten zu implementieren und den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.
- **Standards, Audits und Bewertungen** zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen, des Lieferantenkodex und von vertraglichen Anforderungen des Kunden.
- **Korrekturmaßnahmen** für die schnelle Behebung von Mängeln, die im Rahmen von internen oder

externen Bewertungen, Prüfungen, Untersuchungen und Kontrollen festgestellt wurden.

- **Dokumentation und Aufzeichnungen** zur Sicherstellung der Compliance mit den Grundsätzen dieses Lieferantenkodex.
- **Ein Verfahren, um den Lieferanten die Anforderungen des Lieferantenkodex mitzuteilen** und die Einhaltung des Lieferanten-Verhaltenskodex durch die Lieferanten zu überwachen.

VI. Äußern von Bedenken

Wenn Sie auf eine Situation aufmerksam werden, in der es möglicherweise zu einem Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex kommt, sind Sie verpflichtet, dies zu melden. Bitte beachten Sie, dass die Nichteinhaltung dieses Lieferantenkodex zur Kündigung des Lieferanten bei Resideo führen und rechtliche Schritte zur Folge haben.

Sie können Ihre Bedenken über die Resideo-Integritäts-Helpline äußern:

Anrufe: **(855) 372-5695**

Postanschrift: Resideo Technologies, Inc.
Zu Händen: Integrity & Compliance
2 Corporate Center Drive, Suite #100
Melville, NY 11747

E-Mail: integrity@resideo.com

Resideo behandelt alle Meldungen soweit wie möglich entsprechend den Gesetzen, den Unternehmensrichtlinien und unter der Notwendigkeit des Unternehmens, eine sorgfältige Untersuchung durchzuführen, vertraulich. Alle Meldungen werden unmittelbar und sorgfältig entsprechend den geltenden Gesetzen untersucht und können nach der Empfehlung und Genehmigung durch die Rechtsabteilung von Resideo den entsprechenden Behörden gemeldet werden.

Genehmigt in Juli 2022